



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

25. Jahrgang

28. April 2021

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 114 Wohngebiet „An der Ludwig-Jahn-Straße“ innerhalb der Gemarkung Burg gem. § 2 Abs. 1 BauGB</i>	1
2. <i>Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin</i>	4

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 114 Wohngebiet „An der Ludwig-Jahn-Straße“ innerhalb der Gemarkung Burg gem. § 2 Abs 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. März 2021 mit der Beschlussvorlage 015/2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau um die Gemarkung Burg beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit der Beschluss über die Aufstellung bekannt gemacht.

Die Stadt Burg beabsichtigt innerhalb dieses Plangebietes die Entwicklung eines Wohngebietes für Einfamilienhäuser.

Die Grundstücke sind im Eigentum der Stadt Burg und sollen (für junge Familien) die Möglichkeit eröffnen, ein Einfamilienhaus zu errichten.

Auf den Grundstücken befanden sich mehrgeschossigen Wohnhäuser. Diese wurden im Jahr 2004 rückgebaut. Die Flächen stellen sich derzeit als Grünflächen mit anteiligem Baumbestand dar.

Städtebaulich ist die Revitalisierung der Brachflächen sinnvoll. Die Lage im Stadtraum bietet sich für eine Neubebauung mit Wohngebäuden an. Da sich in der näheren Umgebung Wohngebäude befinden, fügt sich eine Neubebauung die vorhandene Nutzungskulisse ein.

Auch aufgrund der nicht nachlassenden Nachfrage von Bauwilligen sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, städtische Grundstücke zu vermarkten und junge Familien in Burg zu halten bzw. eventuell sogar Zuzüge zu ermöglichen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da die Art der Bebauung, nämlich die beabsichtigten Einfamilienhäuser in der Bebauungsstruktur vor Ort keine städtebaulich prägenden Vorbilder haben. Aus diesem Grund ist die Entwicklung des Baugebietes, welches zwar innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt, ohne den Bebauungsplan in der beabsichtigten Bebauungsstruktur mit Einfamilienhäusern nicht möglich.

Durch die Lage des Planungsraumes im Innenbereich kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes genutzt werden. Damit werden die Planungskosten geringgehalten.

Weitere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf liegen in der Zeit **10. Mai 2021 bis zum 11. Juni 2021** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 222), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an der o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de ist wegen der Information über das Ergebnis der Abwägung an die Verfasser die Angabe von Name und Adresse zwingend erforderlich. Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a (4) Satz 1 können alle Dokumente, vom **10. Mai 2021 bis zum 11. Juni 2021** unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>, online eingesehen werden.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

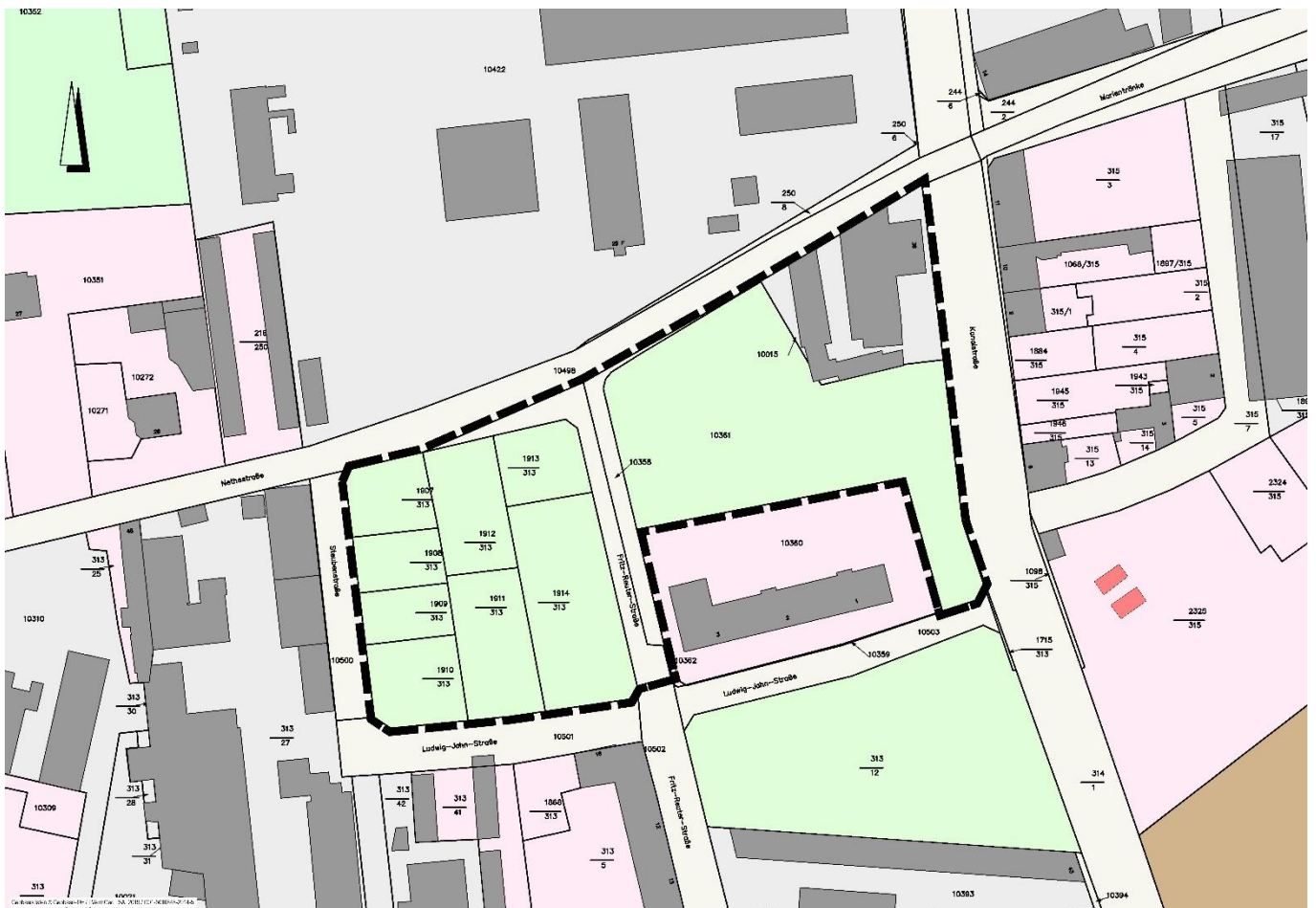
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.stadtburg.info/bauleitplanung.html>.

Burg, 27.04.2021

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Übersichtskarte



Auszug der Karte Nichtmaßstäblich

2. Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin

Der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 31.05.2021 – 28.02.2022 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände („Wasserverbandsgesetz – WVG“), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Kraft getreten am 31.03.2013 sowie die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 01.04.1992 zuletzt geändert am 26.11.2015.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo – Do 7.00 – 16.00 Uhr sowie Freitags 7.00 – 12.00 auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:
Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“
Heinigtenweg 14

39307 Genthin

Ernst
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen